

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 10. November 2016  
GZ. BMF-310205/0218-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10175/J vom 14. September 2016 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 16.:

Selbstverständlich wurde bereits im September Kontakt mit der Europäischen Kommission aufgenommen. Es muss allerdings um Verständnis ersucht werden, dass aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltung zu Fragen, die sich auf konkrete Ermittlungsschritte beziehungsweise Feststellungen im inländischen Steuerverfahren betreffend Apple Österreich beziehen, keine Auskunft erteilt werden kann. Was die erwähnten ausländischen Verfahren betrifft, unterliegen die dortigen Ermittlungsergebnisse ebenfalls der abgabenrechtlichen Geheimhaltung nach den jeweiligen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften dieser Staaten, die nur im Rahmen eines internationalen Amtshilfeverfahrens durchbrochen werden könnte. Es kann aber versichert werden – ohne auf konkrete Steuerpflichtige einzugehen – dass die österreichische Finanzverwaltung selbstverständlich allen Hinweisen auf Steuervermeidung nachgeht und alle bestehenden Möglichkeiten genützt werden, um weitergehende Informationen zu erhalten. Das heißt, dass mit anderen Ländern beziehungsweise der Europäischen Kommission ein Austausch stattfindet und die Expertinnen und Experten der Großbetriebsprüfung ohne Aufschub tätig werden.

Zu 17. bis 26.:

Auch für Google Österreich gilt, was bereits zu Apple mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10061/J vom 12. August 2016 verwiesen; unter anderem wurde bei dieser Gelegenheit bereits dargelegt, wie stark sich Österreich im Bereich des entschiedenen Auftretens gegen Steuervermeidung engagiert hat und weiter engagiert:

- Bereits 2014 (im 2. Abgabenänderungsgesetz 2014) wurde in § 12 des Körperschaftsteuergesetzes ein Abzugsverbot für niedrig besteuerte Zinsen und Lizenzgebühren in Konzernen geschaffen; dabei war Österreich auch international „Vorreiter“. Auch hat Österreich intensiv am BEPS-Projekt der OECD sowie an der Anti-BEPS-Richtlinie der EU mitgearbeitet und sich vielfach für strenge Regelungen eingesetzt.
- Weitere gesetzliche Maßnahmen wurden jüngst im EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 gesetzt: Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz soll eine bessere Grundlage für die Prüfung von Verrechnungspreisen im Rahmen der OECD- und EU-Vorgaben schaffen; der Austausch von „Rulings“ im EU-AHG soll einen fairen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen.
- Österreich kennt – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Staaten – keine präferentiellen „Rulings“: das bedeutet, dass derartige Einzelabsprachen bei uns nicht möglich sind und Vorbescheide, Advance Pricing Agreements usw. stets nur auf Basis des geltenden Rechts erteilt werden.

- Das Bundesministerium für Finanzen hat mit 1. Juni 2016 einen bundesweiten Fachbereich mit einem Verrechnungspreis-Expertenteam eingerichtet. Grundlage dafür ist ein gemeinsamer Entschließungsantrag der Regierungsparteien sowie der Grünen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

